überblick

Aktuelle Omnibus-Gesetzgebung

8. September 2026

Paket	Thema	Status	Nächster Schritt
Omnibus I	Nachhaltigkeit, CSRD/CSDDD, Taxonomie	Verabschiedet und in Kraft; veröffentlichter Rechtsakt, Umsetzung auf Mitgliedstaatenebene läuft.	Nationale Umsetzung und Detailanpassungen.
Omnibus II	EU-Investitionen	Teil der vereinfachenden Omnibus-Agenda, Inkrafttreten am 24. Dezember 2025.	
Omnibus III	Gemeinsame Agrarpolitik	Ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten; als Vereinfachungspaket für die GAP geführt.	
Omnibus IV	Kleine und mittlere Unternehmen / Digitalisierung	vorläufig vereinbart, noch nicht in Kraft; in den Quellen als Paket zu Small Mid-Caps, Digitalisierung und gemeinsamen Spezifikationen genannt.	Weitere parlamentarische und ratseitige Beratung.
Omnibus V	Verteidigung	vorläufig vereinbart, noch nicht in Kraft; Fokus auf Vereinfachung im Verteidigungsbereich.	Gesetzgebungsverfahren.
Omnibus VI	Chemikalien	vorläufig vereinbart, noch nicht in Kraft; Vereinfachung der Chemikaliengesetzgebung.	Weitere EU-Beratung und Ausarbeitung.
Omnibus VII	Digital Omnibus	KI-Verordnung am 27. Juli 2026 in Kraft getreten; vorgeschlagen; digitale Vereinfachung mit	Formale Behandlung im Parlament und Rat; Abschluss teils für 2026 erwartet.

Paket	Thema	Status	Nächster Schritt
		Bezügen zu AI/GDPR/Data-Act-Themen.	
Omnibus VIII	Umweltgesetz-gebung	Vorgeschlagen für 2026; im Rahmen der Vereinfachungsagenda als Umwelt-Omnibus geführt.	Vorlage bzw. legislative Einbringung.
Omnibus IX	Automobil-industrie	Vorgeschlagen für 2026; noch nicht abgeschlossen.	Vorlage bzw. Verhandlungen.
Omnibus X	Lebensmittel- und Futtermittel-sicherheit	Vorgeschlagen; konkrete Teile wurden bereits am 16. Dezember 2025 präsentiert, Feedback lief bis 22. Mai 2026.	Fortsetzung des Gesetzgebungsverfahrens
Omnibus XI	Steuer-Omnibus und "DAC-Recast"	Vorgeschlagen für 2026; noch nicht abgeschlossen	
Omnibus XII	Energie- und Reifenkennzeich nung	Vorgeschlagen für 2026; noch nicht abgeschlossen	

Omnibus I: Nachhaltigkeit / Lieferketten / CBAM

Worum geht es
Materielle Reduzierung und Verschiebung von Pflichten aus CSRD, EU-Taxonomie und CSDDD. Beim CBAM wird unter anderem eine jährliche Einfuhrschwelle von 50 Tonnen je Importeur eingeführt.

Reale Änderungen
Die CSRD gilt im Kern künftig nur noch für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und 450 Millionen Euro Umsatz. Bisher konnten große Unternehmen bereits ab 250 Beschäftigten sowie bei Erfüllung weiterer Größenmerkmale berichtspflichtig sein.

Die CSDDD wird auf Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und 1,5 Milliarden Euro Umsatz begrenzt. Ursprünglich waren Schwellen von 1.000 Beschäftigten und 450 Millionen Euro Umsatz vorgesehen.

Die Lieferkettenprüfung wird stärker risikobasiert. Unternehmen müssen nicht mehr alle Stufen der Lieferkette gleich intensiv prüfen. Informationsanfragen an kleinere Lieferanten werden begrenzt. Die Pflicht zur Umsetzung eines Klimatransitionsplans und das einheitliche europäische Haftungsregime entfallen.

Corporate Social Responsibility Directive (CSRD)
- Verschiebung der CSRD-Meldepflicht sowie Reduzierung des Anwendungsbereichs
- Einführung der Möglichkeit, über Tätigkeiten zu berichten, die teilweise mit der EU-Taxonomie übereinstimmen
- Einführung einer finanziellen Wesentlichkeitsschwelle für die Taxonomie-Berichterstattung und Reduzierung der Berichtsvorlagen
- Anpassung des Taxonomie-basierten Leistungsindikators für Banken - der Green Asset Ratio (GAR)

Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD / EU-Lieferkettenrichtlinie)
- Verschiebung der Anwendung und Vereinfachung der Anforderungen an die Sorgfaltspflicht
- Begrenzung der Menge an Informationen, die im Rahmen der Abbildung der Wertschöpfungskette verlangt werden können
- Harmonisierung der Sorgfaltspflichtanforderungen in der Europäischen Union (EU)
- Abschaffung der zivilrechtlichen Haftung in der EU

Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)
- Einführung einer kumulativen jährlichen CBAM-Schwelle von 50 Tonnen pro Importeur

- Vereinfachung der Vorschriften für die Beantragung und Genehmigung des Status des zugelassenen CBAM-Anmelders, für die Berechnung der Emissionen und der Berichterstattungsanforderungen

- Verschärfung der Vorschriften zur Vermeidung von Umgehung und Missbrauch

- Ausweitung des Anwendungsbereichs von CBAM auf andere Environment, Health and Safety-(EHS)-Sektoren und nachgelagerte Güter

Einordnung für den Groß- und Außenhandel
Viele Groß- und Außenhändler fallen aus der direkten Pflicht. Die indirekten Folgen bleiben jedoch weiterhin bestehen, da die Abfragen entlang der Lieferkette erfolgt. Bei CBAM entlastet die 50-Tonnen-Schwelle kleinere Importeure; große Stahl-/Aluminiumimporteure bleiben voll betroffen.

Größten drei Änderungen

1. Massive Verkleinerung des direkten CSRD- und CSDDD-Anwendungsbereichs
2. Wegfall der EU-weit harmonisierten zivilrechtlichen CSDDD-Haftung und Begrenzung von Datenabfragen in der Lieferkette
3. 50-Tonnen-Schwelle beim CBAM: Importeure bleiben bis zu einer jährlichen Einfuhrmenge von 50 Tonnen grundsätzlich von den CBAM-Pflichten ausgenommen.

Die behördliche Sanktionierung der CSDDD bleibt bestehen, wird aber abgeschwächt. Die maximale Geldbuße soll bei 3 Prozent des weltweiten Nettoumsatzes liegen. Auch beim LkSG sollen künftig vor allem besonders schwere Verstöße sanktioniert werden.

Aktueller Stand
Die Änderungen der CSRD sind bis zum 19. März 2027, die Vorgaben der CSDDD bis zum 26. Juli 2028 in nationales Recht umzusetzen. Die CSDDD soll für Unternehmen grundsätzlich ab dem 26. Juli 2029 gelten. In Deutschland soll die CSDDD durch ein neues Umsetzungsgesetz in nationales Recht überführt und das bisherige Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) entsprechend ersetzt beziehungsweise angepasst werden. Bis dahin gilt das LkSG grundsätzlich weiter. Der Regierungsentwurf wurde am 03. September 2025 vom Kabinett beschlossen.

Am 1. Oktober 2025 hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber informiert, dass die Prüfung von Unternehmensberichten gemäß §§ 12 und 13 des LkSG ab sofort eingestellt wird.

BGA-Position
Der BGA bewertet die Vorgaben aus CSRD, CSDDD und LkSG seit Langem als unverhältnismäßig bürokratisch. Es wird gefordert insbesondere, indirekte Belastungen für Zulieferer sowie Groß- und Außenhändler durch weitergereichte Daten- und Nachweispflichten wirksam zu begrenzen. Der Omnibus I und die damit verbundenen Entlastungen sind jedoch generell zu begrüßen.

Gesetzestext

Europäische Kommission: Omnibus I - COM(2025)80
Europäische Kommission: Omnibus I - COM(2025)81
Europäische Kommission: Omnibus I - COM(2025)87

BGA-Positionspapiere
BGA Positionspapier: Omnibus I Paket
BGA Positionspapier: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz LkSG
BGA Positionspapier: EU-Lieferkettenrichtlinie
BGA kompakt: CBAM
BGA kompakt: CSDDD

Verbändeschreiben
Wirtschaft warnt vor Verwässerung bei EU-Bürokratieabbau

BGA-Pressemitteilungen
Weiter keine Erholung im Export
Ein neues Zeitalter

Omnibus II: Vereinfachung und Optimierung von Investitionsprogrammen

Worum geht es
InvestEU soll mehr Investitionen ermöglichen. Zugleich werden Teilnahme, Verwaltung und Förderverfahren für Mitgliedstaaten, Finanzintermediäre und Endempfänger vereinfacht. KMU, die Investitionshilfen aus InvestEU erhalten, sollen weniger Berichtspflichten haben. Außerdem plant die Kommission, zurückgeflossene Mittel aus früheren Investitionen erneut einzusetzen.

Reale Änderungen
- Erhöhung der Investitionskapazität der EU (InvestEU)
- Vereinfachung der Beteiligung am Programm für die Mitgliedstaaten
- Vereinfachung der Verwaltungsanforderungen für Durchführungspartner, Finanzintermediäre und Endempfänger

Einordnung für den Groß- und Außenhandel
Indirekte Relevanz. Groß- und Außenhändler könnten leichter Zugang zu Finanzierung für Digitalisierung, Energieeffizienz, Logistik, Lagerinfrastruktur oder Internationalisierung erhalten. Keine unmittelbare Entlastung bei handelsrechtlichen Pflichten.

Größten drei Änderungen
1. Mehr Investitionsvolumen über bestehende EU-Garantien
2. Vereinfachte Beteiligung der Mitgliedstaaten an InvestEU

3. Weniger Verwaltungs- und Berichtspflichten für Finanzintermediäre und Endempfänger

Aktueller Stand
Verordnung (EU) 2025/2005 ist am 24. Dezember 2025 in Kraft getreten.

BGA-Position
Der BGA begrüßt die grundsätzliche Richtung des Pakets – weniger Berichtspflichten und eine bessere Kombination von Förderinstrumenten –, fordert aber, dass die Vereinfachungen tatsächlich bei mittelständischen Unternehmen ankommen und nicht nur Verfahren innerhalb der Verwaltung verändern.

Gesetzestext
Europäische Kommission: Omnibus II

Omnibus III: Vereinfachungen in Regularien der Landwirtschaft

Worum geht es
Vereinfachung der EU-Agrarförderung, der Umweltkontrollen und der Verwaltungsverfahren sowie Verbesserungen beim Krisenmanagement und bei der Digitalisierung

Reale Änderungen
Förder- und Zahlungsregeln für kleinere Betriebe werden vereinfacht. Umweltauflagen und Kontrollen sollen weniger kleinteilig beziehungsweise stärker risikobasiert ausgestaltet werden. Nationale Behörden erhalten mehr Flexibilität bei Krisenmaßnahmen, Planänderungen und der digitalen Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Digitalisierung.

Einordnung für den Groß- und Außenhandel
Vor allem für den Agrar- und Lebensmittelgroßhandel relevant. Entlastungen betreffen zunächst landwirtschaftliche Erzeuger, können aber stabilere Lieferketten und geringeren Dokumentationsaufwand bei vorgelagerten Lieferanten bewirken. Direkte Pflichten des Großhandels werden kaum verändert.

Größten drei Änderungen

1. Vereinfachte Förderzahlungen für kleine landwirtschaftliche Betriebe.
2. Weniger beziehungsweise gezieltere Umweltkontrollen und Vor-Ort-Prüfungen.
3. Schnellere Anpassung nationaler Agrarpläne und Krisenmaßnahmen.

Aktueller Stand
Ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten.

BGA-Position

Der BGA unterstützt weniger unnötige Kontrollen, klarere Regeln und mehr Flexibilität. Die Vorgaben müssten für kleine und mittelständische Agrarhandelsunternehmen handhabbar bleiben und internationale Warenströme dürften nicht durch zusätzliche Bürokratie behindert werden.

Gesetzestext
Europäische Kommission: Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Omnibus IV: Small-Mid-Caps, Produktspezifikationen und Digitalisierung der EU-Konformitätserklärung

Worum geht es
Eine neue Zwischenkategorie für Unternehmen mit 250 bis 750 Beschäftigten sowie digitale statt papiergebundene Produktinformationen. Dies soll eine bessere Verhältnismäßigkeit für kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung gewährleisten.
Großunternehmen haben in vielen Bereichen deutlich strengere Compliance-Verpflichtungen als KMU. Mit den Small-Mid-Caps werden Unternehmen von diesen strengen Regeln ausgenommen. Darunter fallen laut der Kommission fast 38.000 Unternehmen in der EU, die zwischen 250 und 750 Beschäftigten haben und entweder einen Umsatz von maximal 150 Millionen Euro oder bis zu 129 Millionen Euro Bilanzsumme aufweisen.

Reale Änderungen
Small Mid-Caps erhalten punktuelle KMU-Erleichterungen; Konformitätserklärungen, Anleitungen und Kontaktangaben dürfen häufiger digital bereitgestellt werden; Batterie-Sorgfaltspflichten starten erst im August 2027; DSGVO-Aufzeichnungen sollen reduziert werden.

- Einführung einer neuen Unternehmenskategorie „Small-Mid-Caps“
- Ausweitung mehrerer bestehenden Unterstützungsmaßnahmen für KMU auf diese neue Unternehmenskategorie und weitere Vereinfachungsmaßnahmen zugunsten von KMU und Small-Mid-Caps unter anderem in den folgenden Rechtsakten:
 - Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) - Verordnung (EU) 2016/679
 - Verordnung über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren – Verordnung (EU) 2016/1036
 - Verordnung über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren – Verordnung (EU) 2016/1037
 - Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente – Richtlinie (EU) 2014/65
 - Prospektverordnung – Verordnung (EU) 2017/1129
 - Verordnung über Batterien und Altbatterien – Verordnung (EU) 2023/1542
 - Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen – Richtlinie (EU) 2022/2557
 - Verordnung über fluorierte Treibhausgase – Verordnung (EU) 2024/573
- Vereinheitlichung von Produktspezifikationen, wo es keine gemeinsamen Standards gibt

- Digitalisierung der EU-Konformitätserklärung sowie Schaffung der Möglichkeit, Gebrauchsanweisungen in digitalem Format anstelle von Papier zur Verfügung zu stellen und ein „digitaler Kontakt“ in die Herstellerinformationen aufzunehmen

Einordnung für den Groß- und Außenhandel
Hohe Relevanz für technische, Elektronik-, Maschinen- und Batteriegroßhändler mit vielen Artikeln und mehrsprachigen Dokumenten. Die Entlastung liegt vor allem in weniger Papier-, Übersetzungs- und Datenpflegeprozessen. Viele mittelgroße Großhändler könnten von vereinfachten Pflichten profitieren. Digitale Produktunterlagen reduzieren Papier- und Versandaufwand. Für Importeure und Händler bleibt entscheidend, dass digitale Dokumente vollständig, zugänglich und produktbezogen verfügbar sind.

Größten drei Änderungen

1. Small Mid-Caps werden in mehreren Rechtsakten nicht mehr vollständig wie Großunternehmen behandelt
2. Digitale Konformitätserklärungen und Gebrauchsanweisungen ersetzen vielfach Papierunterlagen
3. Vereinheitlichung gemeinsamer Produktspezifikationen und Anpassung der Batterie-Sorgfaltspflichten

Aktueller Stand
Änderungen in Bezug auf die Pflichten hinsichtlich der Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht ist am 31. Juli 2025 in Kraft getreten. Die übrigen Teile sind vorläufig vereinbart, aber noch nicht in Kraft.

Die Zustimmung der Mitgesetzgeber zu einer informellen politischen Einigung (vorläufige Einigung) steht noch aus. Der Text der vorläufigen Einigung wird nun dem Parlament (voraussichtlich für die Woche vom 23. November 2026) zur Annahme in erster Lesung vorgelegt. Nach der Annahme wird der Text dem Rat zur Genehmigung vorgelegt.

BGA-Position
Der Verband begrüßt insbesondere die neue EU-Definition für Small Mid-Caps, geringere Dokumentations- und Compliancepflichten sowie digitale Lösungen zur Papierreduzierung.

Gesetzestext
Small-Mid-Caps
Europäische Kommission: Omnibus IV COM(2025)501
Europäische Kommission: Omnibus IV COM(2025)502
Europäische Kommission: Omnibus IV C(2025)3500

Digitalisierung der EU-Konformitätserklärung
Europäische Kommission: Omnibus IV COM(2025)503
Europäische Kommission: Omnibus IV COM(2025)504

Produktspezifikationen
Europäische Kommission: Omnibus IV COM(2025)258

Omnibus V: Vereinfachung von Regularien im Verteidigungsbereich

Worum geht es
Vereinfachung von Förderverfahren, öffentlicher Beschaffung, Genehmigungen und innergemeinschaftlichen Transfers von Verteidigungsgütern. Zudem sollen Umwelt- und Chemikalienausnahmen für Verteidigungsprojekte klarer angewendet werden können.

Reale Änderungen
- Europäischer Verteidigungsfonds (European Defence Fund (EDF)): Vereinfachte Anforderungen für Antragsteller, kürzere Fristen für die Gewährung von Finanzhilfen und eine besser vorhersehbare Umsetzung
- Vereinfachungen im Beschaffungsbereich für öffentliche Auftraggeber und Industrie
- Klärung der Anwendung bestehender EU-weit geltender Umwelt- und Chemikaliengesetzgebung:
 - Klärung der Frage, ob die bestehenden Ausnahmeregelungen für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft im Zusammenhang mit überwiegenden öffentlichen Interessen in Anspruch genommen werden können
 - Ein klareres Mandat für die Mitgliedstaaten, Ausnahmeregelungen anzuwenden, wenn dies zur Unterstützung von Investitionen mit kritischen Stoffen erforderlich ist
- Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln durch Anpassungen der Förderkriterien im Rahmen von InvestEU und Leitlinien für nachhaltige Investitionen im Bereich Verteidigung.

Einordnung für den Groß- und Außenhandel
Relevanz für technischen und verteidigungsnahen Großhandel. Beschaffung und grenzüberschreitende Lieferungen könnten schneller werden. Gleichzeitig bleiben Exportkontrollen, Dual-Use-Prüfungen, Endverbleibsnachweise und nationale Genehmigungen bestehen.

Größten drei Änderungen
1. Zweimonatiges beschleunigtes Genehmigungsverfahren für Verteidigungsprojekte.
2. Erleichterte innergemeinschaftliche Transfers durch allgemeine Genehmigungen und weniger nationale Einzeldokumente.
3. Höhere Vergabeschwellen und flexiblere Beschaffung, verbunden mit leichter nutzbaren Umwelt- und Chemikalienausnahmen.

Aktueller Stand

Vorschläge sind vorläufig vereinbart, noch nicht in Kraft: Die Zustimmung der Mitgesetzgeber zur informellen politischen Einigung (vorläufige Einigung) steht noch aus. Nach den Trilogen: Der COREPER II hat den Wortlaut der vorläufigen Einigung bestätigt (17. Juni 2026). Die gemeinsam federführenden Ausschüsse haben über den Wortlaut der vorläufigen Einigung abgestimmt und ihn gebilligt (24. Juni 2026). Der Text der vorläufigen Einigung wird nun dem Plenum (voraussichtlich in der Woche vom 14. September 2026) zur Annahme in erster Lesung vorgelegt. Nach der Annahme im Plenum wird der Text dem Rat zur Genehmigung übermittelt. Die Minister der Mitgliedstaaten im Rat „Allgemeine Angelegenheiten" sollen vorläufig von der irischen Ratspräsidentschaft über alle Omnibus-Gesetzespakete informiert werden.

BGA-Position
Der BGA unterstützt grundsätzlich schnellere und einheitlichere Genehmigungs-, Zulassungs- und Zertifizierungsverfahren. Aus Sicht des Außenhandels sind zudem praxistaugliche Exportkontrollen, bessere Finanzierungsmöglichkeiten und ein leichterer Zugang mittelständischer Zulieferer zu Beschaffungs- und Lieferantenplattformen wichtig.

Gesetzestext
Europäische Kommission: Vorschlag Omnibus V - 2025/0172
Europäische Kommission: Vorschlag Omnibus V - 2025/0176
Europäische Kommission: Vorschlag Omnibus V – 2025/0177

Omnibus VI: Vereinfachung von Regularien in der chemischen Industrie

Worum geht es
Das Paket soll Vorschriften für chemische Erzeugnisse vereinfachen und zeitlich verschieben. Betroffen sind insbesondere die CLP-Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien, Kosmetik-Verordnung, EU-Düngemittelverordnung.

Reale Änderungen
- Vereinfachungen im Rahmen der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Classiication, Labelling and Packaging)
 - Vereinfachung der Formatierungsregelungen
 - Ausnahmen für kleine Verpackungen: Vereinfachung und Klarstellung der Bestimmungen für Ausnahmen von den Kennzeichnungsanforderungen für Kleinverpackungen
 - Anpassung der Fristen für Aktualisierung von Etiketten - Aufhebung der festen Frist für die Aktualisierungspflicht des Etiketts nach spätestens sechs Monaten. Stattdessen sollte gelten, dass Etiketten angepasst werden müssen, nachdem es neue Daten gibt.
 - Änderung der Regelungen zu Werbung und Online-Verkäufe, um ihren Anwendungsbereich auf Chemikalien zu beschränken, die an die breite Öffentlichkeit verkauft werden:

 - Ausnahme vom B2B-Absatz von gefährlichen Stoffen und Gemischen vom Anwendungsbereich
 - Vereinfachung der Informationspflichten in der an die breite Öffentlichkeit gerichtete Werbung
- Vereinfachungen im Rahmen der Verordnung über kosmetische Mittel (Kosmetik-Verordnung):
 - Vereinfachung des Verfahrens zur Aufnahme von Farbstoffen, Konservierungsmitteln und Filtern in die entsprechenden Anhänge IV, V und VI
- Vereinfachungen im Rahmen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV):
 - Abschaffung der erweiterten REACH-Registrierungspflicht: die „Standard-REACH-Bestimmungen“ sollen auch für Stoffe gelten, die in EU-Düngemitteln verwendet werden.

Einordnung für den Groß- und Außenhandel
Besonders betroffen sind Chemikalien-, Kosmetik-, Düngemittel-, Mineralöl- und technischer Großhandel sowie Unternehmen, die gefährliche Stoffe oder Gemische online vertreiben. Weniger formale Vorgaben für B2B-Angebote und mehr Zeit für Etiketten- und IT-Umstellungen. Sicherheitsdatenblätter, korrekte Einstufung und Gefahrenkommunikation bleiben jedoch erforderlich. Kennzeichnung, Sicherheitskommunikation, Stoffidentität, Dossierpflege und Produktangaben zwischen Hersteller, Importeur, Distributor und gewerblichem Kunden kann mittelbar berührt werden.

Größten drei Änderungen

1. Herausnahme des reinen B2B-Vertriebs aus bestimmten CLP-Werbe- und Onlinepflichten.
2. Verschiebung wesentlicher neuer CLP-Anforderungen bis 2028.
3. Weniger starre Etiketten-, Nanomaterial- und REACH-Registrierungsverfahren.

Aktueller Stand
Kommissionsvorschlag vom 8. Juli 2025, "Stop-the-clock" für die CLP-Verordnung und Übergangsbestimmungen ist am 16. Dezember 2025 in Kraft getreten. Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Erzeugnisse vorläufig vereinbart, noch nicht in Kraft

BGA-Position
Der Verband bewertet insbesondere die bisherigen CLP-Kennzeichnungsvorgaben als kostentreibend und teilweise ohne erkennbaren zusätzlichen Sicherheitsgewinn und begrüßt daher die Vereinfachungen. Positiv ist, dass die in der CLP-Revision eng gefassten Vorgaben zur Gestaltung von CLP-Etiketten, fast vollständig wieder zurückgenommen wurden und somit der Aufwand zur kompletten Neugestaltung von Etiketten wegfällt. Der BGA begrüßt die Einigung, dass die Vorschriften für Werbung und Fernabsatzangebot nicht für Stoffe und Gemische für gewerbliche und industrielle Anwender anzuwenden sind. Außerdem ist positiv anzumerken,

dass die Fristen für die Aktualisierung von Kennzeichnungen auf 15 Monaten für die Etikettenaktualisierung festgelegt wurden. Dies schafft Rechtssicherheit. Die Verschiebung der Anwendungsfristen auf 1. Januar 2030 (Pressemitteilung des Rates) ermöglicht harmonisierte einheitliche Übergangsfristen.

Gesetzestext
Europäische Kommission: Vorschlag Omnibus VI - COM(2025)526
Europäische Kommission: Vorschlag Omnibus VI - COM(2025)531

Omnibus VII: Digital Omnibus / AI Act

Worum geht es
Der Digital-Omnibus soll mehrere EU-Regelwerke zu künstlicher Intelligenz, Daten, Cybersicherheit und Cookies vereinfachen und besser aufeinander abstimmen. Fristen und Pflichten des AI-Act sowie Überschneidungen mit Datenschutz-, Daten- und Produktrecht sollen neu geordnet werden.
Betroffen sind insbesondere der AI Act, der Data Act, der Data Governance Act, die Open-Data-Richtlinie. Ergänzend ist eine Verordnung über European Business Wallets vorgesehen. Unternehmen sollen damit gegenüber Behörden und Geschäftspartnern digitale Nachweise, Identitäten und Dokumente über eine einheitliche Plattform austauschen können.

Reale Änderungen
Hochrisiko-KI soll erst ab 2. Dezember 2027 bzw. bei eingebetteten Systemen ab 2. August 2028 voll gelten. Die KI-Kompetenzpflicht wird weniger strikt formuliert; Registrierung und Transparenzpflichten bleiben teilweise bestehen.

AI Act
- Die Anwendung der Vorschriften für Hochrisiko-KI soll um höchstens 16 Monate verschoben werden.
- Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen sollen weniger Registrierungs- und Dokumentationsaufwand haben.
- Erleichterungen, die bisher vor allem für KMU vorgesehen sind, sollen auf Small Mid-Caps ausgeweitet werden.
- Für diese Unternehmen sollen insbesondere vereinfachte Anforderungen an die technische Dokumentation gelten.
- Die Pflicht zu einem harmonisierten Plan für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen soll gestrichen werden.
- KI-Reallabore und Tests unter realen Bedingungen sollen breiter genutzt werden können.
- Überschneidungen zwischen dem AI Act und anderen EU-Vorschriften sollen klarer geregelt werden.
- Die Aufsicht soll stärker beim europäischen KI-Büro gebündelt werden.

Datenrecht

- Mehrere bestehende Datenregelungen sollen stärker im Data Act gebündelt werden.
- KMU und Small Mid-Caps sollen von bestimmten Vorgaben zum Wechsel zwischen Cloud-Anbietern ausgenommen werden.
- Für Datenzugang, Datennutzung und Cloud-Verträge sollen Mustervertragsbedingungen und Standardvertragsklauseln bereitgestellt werden.
- Dadurch sollen Unternehmen weniger eigene Vertragswerke entwickeln und rechtlich prüfen müssen.

Cybersicherheitsmeldungen

- Sicherheitsvorfälle sollen künftig über einen gemeinsamen digitalen Zugangspunkt bei der ENISA gemeldet werden können.
- Meldungen nach NIS 2, DSGVO und DORA sollen dadurch technisch zusammengeführt werden.
- Die materiellen Meldepflichten bleiben grundsätzlich bestehen; vereinfacht werden soll vor allem der Meldeweg.

Cookie-Regelungen

- Die bestehenden Cookie-Vorgaben sollen modernisiert werden.
- Ziel ist eine Verringerung wiederholter Einwilligungsabfragen und eine stärkere Vereinheitlichung der technischen Umsetzung.
- Welche konkreten Cookie-Pflichten entfallen oder geändert werden, ergibt sich aus der vorliegenden Zusammenfassung noch nicht im Detail.

European Business Wallets

- Unternehmen sollen eine digitale Unternehmensidentität erhalten.
- Über die Wallet sollen Nachweise, Vollmachten und Unternehmensdokumente sicher bereitgestellt werden können.
- Interaktionen mit Behörden und Geschäftspartnern innerhalb der EU sollen stärker digital und standardisiert erfolgen.

Einordnung für den Groß- und Außenhandel

Branchenübergreifend hohe Relevanz. Betroffen sind grundsätzlich alle Großhandelsunternehmen, die KI-Systeme, Cloud-Dienste, digitale Plattformen oder datenbasierte Anwendungen einsetzen. Besonders relevant ist das Paket für größere Handelsunternehmen, Plattformbetreiber und digitalisierte Logistik- und Vertriebsstrukturen. Betroffen sind KI in Personal, Preisbildung, Scoring, Lagersteuerung, Qualitätskontrolle und Produktkommunikation. Die Verschiebung schafft Zeit, beseitigt aber nicht die Pflicht zu Inventar, Verträgen, Dokumentation und Governance.

Größten drei Änderungen

1. Verschiebung und Reduzierung der Pflichten für Hochrisiko-KI-Systeme
2. Gemeinsamer Zugang für Cybervorfallsmeldungen statt mehrerer paralleler Meldewege

3. Ausnahmen bei Cloud-Wechselpflichten sowie standardisierte Daten- und Cloud-Verträge.

Aktueller Stand
Digital-Omnibus-Verordnung zur KI: Die Verordnung ist am 27. Juli 2026 in Kraft getreten.

Der Vorschlag für eine Verordnung zur Vereinfachung des Rechtsrahmens für den digitalen Bereich wurde dem EP und dem Rat der EU zur Prüfung vorgelegt. Bei beiden Mitgesetzgebern laufen derzeit interne Beratungen, um ihre Verhandlungspositionen festzulegen. Vorläufig ist vorgesehen, dass der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 1. Dezember 2026 Informationen der irischen Ratspräsidentschaft zu diesem Dossier erhält

BGA-Position
Auch der digitale Omnibus ist ein Schritt in die richtige Richtung. Mit ihm will die Europäische Kommission den ordnungspolitischen Rahmen für das digitale Europa vereinfachen. Der BGA hatte sich an diesem Prozess beteiligt und viele unserer Forderungen finden sich in den Vorstellungen der Europäischen Kommission wieder. Darunter die Konsolidierung einiger Berichtskanäle (bei NIS-2 und AI Act), die Präzisierung und Reduktion oder die Neudefinition von „personenbezogenen Daten“. Letztere erlaubt die vereinfachte Verarbeitung von Daten, die nur noch theoretisch Rückschlüsse auf Personen erlauben. Die Erweiterung der erleichterten Anforderungen des AI Acts auf mittelgroße Unternehmen sind zu begrüßen. Die Einführung der European Business Wallet auf Basis der EUDI-Walltet hat das Potenzial, die Kommunikation zwischen Unternehmen aber auch mit staatlichen Einrichtungen zu vereinfachen und Prozess- und damit Bürokratiekosten zu senken. Zudem kann sie ein weiterer Schritt in einer Wertschöpfende Datenökonomie in Europa sein. Voraussetzung dafür ist eine technologisch sichere und prozessual verlässliche Umsetzung, die vor allem den Anforderungen der mittelständischen Wirtschaft an Vereinfachung genügt. Generell müssen die Erfüllungskosten für bürokratische Pflichten deutlich gesenkt werden. Der Weg dahin ist die Automatisierung der europäischen und nationalen Verwaltung sowie die Schaffung wirksamer Data Spaces in Europa. Hier werden wir uns nicht mit einem Minimum zufriedengeben.

Positionspapier
BGA Position: Digitaler Omnibus

Gesetzestext
Europäische Kommission: Digital Omnibus Verordnung
Europäische Kommission: Digital Omnibus Verordnung zur KI

Omnibus VIII: Vereinfachung von Regularien im Umweltbereich

Worum geht es

Vereinfachung von Umweltmanagementsystemen, Industrieemissionsberichten, SCIP-Meldungen und erweiterter Herstellerverantwortung. Umweltmanagementsysteme sollen teilweise unternehmensweit statt je Anlage geführt werden können.

Reale Änderungen
Vereinfachung und mehr Flexibilität in Bezug auf Umweltmanagementsysteme, Richtlinie über Industrieemissionen & Richtlinie über mittlere Verbrennungsanlagen; Vereinfachung der Berichterstattung über Industrieemissionen und besorgniserregende Stoffe; Vereinfachungen der Erweiterten Herstellerverantwortung

Abschaffung der SCIP-Datenbank
- Meldepflicht in der SCIP-Datenbank für besorgniserregende Stoffe nach REACH soll entfallen.
- Informationspflichten sollen aber innerhalb der Lieferkette grundsätzlich erhalten bleiben, jedoch u.a. Teil der Digitalen Produktpässe sein.
- Auch REACH soll überarbeitet werden.

Wegfall der Pflicht eines Bevollmächtigen im Rahmen der Erweiterten Herstellerverantwortung
- Die Pflicht zu Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortungen sollen bei einem grenzüberschreitenden Handel innerhalb der EU wegfallen (Batterien, Verpackungen, Elektrogeräte, Einwegkunststoff, künftig auch Textilien) bis 2035 ausgesetzt werden.
- Harmonisierung und Digitalisierung der EPR-Registrierungen wurde ausschließlich angekündigt

Harmonisierung der EPR-Meldepflichten
- Meldungen auf Grundlage der Abfallrahmenrichtlinie sollen nur noch einmal jährlich verpflichtend sein.

Einordnung für den Groß- und Außenhandel
Positiv. Die Pflicht für Bevollmächtigte im jedem Mitgliedstaat war kostenintensiv und bürokratisch. Allerdings wäre sinnvoll gewesen, das Paket vor Inkrafttreten der PPWR zu beschließen, um Übergangsfristen zu vermeiden. Die Abschaffung der SCIP-Datenbank dürfte auch zu einer Entlastung bei nichtvorgesehenen Negativ-Meldungen führen, die zu begrüßen ist.

Größten drei Änderungen

1. Abschaffung der SCIP-Meldepflicht für besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen
2. gezieltere Ausnahmen bzw. Flexibilitäten im UVP-/Genehmigungsbereich,
3. EPR-Bevollmächtigte im Ausland werden grundsätzlich optional; Berichte sollen höchstens jährlich verlangt werden

Aktueller Stand

Die Kommission hat ihren Verordnungsvorschlag vorgelegt (10. Dezember 2025)
Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zum Bericht durch die Europaabgeordneten ist abgelaufen. Es wird auf den Verhandlungsstandpunkt des Europäischen Parlaments zu diesem Dossier gewartet, um informelle interinstitutionelle (Trilog-)Verhandlungen aufzunehmen. Der ENVI-Ausschuss wird voraussichtlich im Oktober und November über den Berichtsentwurf und die dazu eingereichten Änderungsanträge abstimmen. Das EP wird voraussichtlich im Herbst im Plenum über den Bericht abstimmen und ihn als Verhandlungsposition annehmen.

BGA-Position
Der Umwelt-Omnibus ist zu begrüßen, da er verschiedene Maßnahmen aufgreift, die gerade im grenzüberschreitenden Verkehr belastend sind und nur begrenzt mit dem Modell eines einheitlichen Binnenmarkts kompatibel sind. Statt einer Aussetzung der Pflicht für EPR-Bevollmächtigte wäre allerdings wünschenswert gewesen, die Pflicht grundsätzlich abzuschaffen (zumindest für Unternehmen mit Sitz in der EU). Es ist abzuwarten, welche Änderungen im Circular Econonmy Act, der im Q3/2026 erwartet wird, vorgeschlagen werden. Gerade die Prüfung einer One-Stop-Shop-Lösung für die EPR wäre eine grundlegend positive Änderung. Hier stellt sich dann jedoch die Frage, weshalb z.B. bei der PPWR noch 27 verschiedene Herstellerregister eingeführt werden. Die angekündigte Überarbeitung von REACH ist hinsichtlich ihrer Inhalte abzuwarten.

Gesetzestext
Europäische Kommission: Vorschlag Omnibus VIII – COM(2025) 981
Europäische Kommission: Vorschlag Omnibus VIII – COM(2025) 982
Europäische Kommission: Vorschlag Omnibus VIII – COM(2025) 983
Europäische Kommission: Vorschlag Omnibus VIII – COM(2025) 984
Europäische Kommission: Vorschlag Omnibus VIII – COM(2025) 985
Europäische Kommission: Vorschlag Omnibus VIII – COM(2025) 986

Omnibus IX: Omnibus zur Automobilindustrie

Worum geht es
Anpassung der CO_2-Flottenziele, neue Kompensations- und Flexibilitätsmechanismen, Vorgaben für große Unternehmensflotten sowie Vereinfachungen bei Typgenehmigung, Prüfungen und Fahrzeugkennzeichnung.

Reale Änderungen
Vereinfachung und mehr Flexibilität in Bezug auf Umweltmanagementsysteme, Richtlinie über Industrieemissionen & Richtlinie über mittlere Verbrennungsanlagen; Vereinfachung der Berichterstattung über Industrieemissionen; Vereinfachungen der Erweiterten Herstellerverantwortung

CO2-Ziele und Kompensationsmechanismen

- Automobilherstellern können auch nach 2035 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor in der EU neu zulassen, darunter Plug-in-Hybride, Range-Extender-Fahrzeuge, sowie konventionelle Benzin- und Dieselfahrzeuge – zusätzlich zu vollelektrischen und Wasserstofffahrzeugen.
- Das vollständige Emissionsverbot wird durch ein Reduktionsziel ersetzt: Bis 2035 müssen die durchschnittlichen CO2-Emissionen der Neufahrzeugflotten um 90 Prozent gegenüber 2021 sinken.
- Die Kompensation der verbleibenden Auspuffemissionen von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen erfolgt über definierte Anteile
- Parallel dazu verankert die Kommission das Prinzip „Buy European“ schrittweise in verschiedenen Regulierungsinitiativen. Eine konkrete Definition des Begriffs soll im Januar 2026 im Rahmen des Industrial Accelerator Act vorgelegt werden.

Regeln für Unternehmensflotten (Green Corporate Fleets)

- Den Mitgliedstaaten werden verbindliche Quoten zur CO2-Reduktion vorgegeben. Für Deutschland sieht der Entwurf vor, dass bereits bis 2030 rund 77 Prozent der Fahrzeuge in großen Unternehmensflotten emissionsfrei/-arm sein sollen; bis 2035 ist eine vollständige Umstellung auf emissionsfreie/-arme Fahrzeuge vorgesehen.
- Der Anwendungsbereich beschränkt sich auf große Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von über 50 Millionen Euro. Kleine und mittlere Unternehmen sind ausgenommen.
- Erfasst werden sämtliche neu zugelassenen Firmenfahrzeuge, darunter insbesondere Leasing- und Mietwagenflotten, Dienst- und Poolfahrzeuge, Carsharing-Fahrzeuge sowie Fahrzeuge von Taxi- und Ride-Hailing-Diensten.

Batterie-Paket (Battery Booster Strategy)

- Maßnahmenpaket mit finanziellen Unterstützungsinstrumenten für den Produktionshochlauf von Batteriezellen, Maßnahmen zur Absicherung der Rohstoff- und Vorstufenlieferketten
- Schaffung der gezielten Nachfrageimpulse für in Europa produzierte Batterien. Hierzu sollen im Rahmen des angekündigten IAA-Lokalisierungsanforderungen für Batterien von Elektrofahrzeugen sowie für Batteriespeichersysteme (BESS) und deren Komponenten eingeführt werden.

Einordnung für den Groß- und Außenhandel

Relevanz für Kfz-, Teile- und technischen Großhandel sowie große Handelsflotten. Änderungen beeinflussen Fahrzeugangebot, Antriebstechnologien, Ersatzteilmärkte und Fuhrparkinvestitionen. Große Großhändler könnten bei neu zugelassenen Firmenfahrzeugen unmittelbar von Flottenquoten betroffen sein.

Größten drei Änderungen

1. Verbrenner können nach dem Vorschlag auch nach 2035 neu zugelassen werden; an die Stelle des 100-Prozent-Ziels tritt eine 90-Prozent-Reduktion

2. Verbindliche Umstellungsquoten für die Neuzulassungen großer Unternehmensflotten
3. Mehrjährige CO_2-Kompensation und Absenkung des 2030-Ziels für leichte Nutzfahrzeuge auf 40%

Aktueller Stand
Der Vorschlag wurde dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU zur Prüfung vorgelegt. Bei beiden Mitgesetzgebern laufen derzeit interne Beratungen, um ihre jeweiligen Verhandlungspositionen zu diesem Dossier festzulegen.

EP: Die federführenden Ausschüsse werden voraussichtlich am 4. November 2026 über den Text und die dazu eingereichten Änderungsanträge abstimmen. Es wird erwartet, dass das EP im Plenum über den Text abstimmt und ihn als seinen Verhandlungsstandpunkt annimmt (voraussichtlich in der Woche vom 23. November 2026)

BGA-Position
Der Verband unterstützt grundsätzlich die Dekarbonisierung von Unternehmensflotten, lehnt verbindliche Umstellungsquoten unter den derzeitigen Bedingungen aber ab. Originär unternehmerische Entscheidungen – wie die Ausrichtung einer Fahrzeugflotte in der Logistik – sollen nicht von außen getroffen werden. Etwas anschaffen zu müssen was sich kaufmännisch nicht rechnet ist eine Schädigung und damit Schwächung von Unternehmen.
Hohe Fahrzeug- und Infrastrukturkosten, fehlende Ladeinfrastruktur und technisch noch ungeeignete Lösungen – etwa für Kühl- und Langstreckentransporte – würden viele Unternehmen überfordern. Zusätzliche Überwachungs- und Berichtspflichten sollen vermieden werden.

Gesetzestext
Europäische Kommission: Vorschlag für Omnibus IX - COM(2025)993
Europäische Kommission: Vorschlag für Omnibus IX - COM(2025)999

Omnibus X: Omnibus zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

Worum es geht

Betrifft verschiedene Maßnahmen im Bereich Pflanzenschutz, Biozide, Futtermittel, Lebensmittelhygiene, amtliche Kontrollen, Tiergesundheit und Tierschutz. Das Paket will behördliche und unternehmerische Verfahren im Lebensmittel- und Futtermittelregime vereinfachen. Für den Lebensmittel-/Futtermittel-Großhandel geht es damit unmittelbar um Zulassungstakte, Lieferantendokumentation, Hygiene-/Kontrollunterlagen, Import-Compliance und Warenverfügbarkeit.

Größten drei Änderungen

1. Strengere Einfuhranforderungen im Hinblick auf Rückstandshöchstgehalte von Pflanzenschutzmitteln auf Lebens- und Futtermitteln aus Drittstaaten

2. Schnellere und zielgerichtetere Zulassungs- und Verlängerungsverfahren
3. Digitale Futtermittelkennzeichnung und vereinfachte Grenzkontroll

Reale Änderungen
Verfahren für den Marktzugang von Produkten zur biologischen Schädlingsbekämpfung und zur Verlängerung der Zulassungen für Pestizide und Biozide sowie für Futtermittelzusatzstoffe sollen vereinfacht werden, ebenso wie Grenzkontrollen für pflanzliche Erzeugnisse. Gleichzeitig sollen die Einfuhrvorschriften im Hinblick auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln verschärft werden.
Erforderliche Informationen zu Futtermittelzusatzstoffen dürfen digital übermittelt werden.
Anforderungen an die Überwachung und Risikominderung im Zusammenhang mit der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) werden angepasst.

Einordnung für den Groß- und Außenhandel
Relevanz für Lebensmittel-, Agrar- und Futtermittelimporteure. Schnellere Zulassungen und digitale Kennzeichnung können entlasten. Strengere Rückstandsvorgaben erhöhen hingegen Prüf-, Nachweis- und Lieferantenkontrollaufwand bei Einfuhren aus Drittstaaten.

Aktueller Stand
Verlängerung bestimmter Datenschutzfristen am 9. Juni 2026 in Kraft getreten; Anpassungen (Vereinfachung sowie Verschärfung) der Anforderungen an die Lebens- und Futtermittelsicherheit zur Prüfung und Annahme vorgelegt

EP: Es wird auf den Verhandlungsstandpunkt des Europäischen Parlaments zu diesem Dossier gewartet, um informelle interinstitutionelle (Trilog-)Verhandlungen aufzunehmen. Die federführenden Ausschüsse sollen über den gemeinsamen Berichtsentwurf abstimmen (5. Oktober 2026). Es wird erwartet, dass das Parlament im Plenum über den Bericht abstimmt und ihn als seinen Verhandlungsstandpunkt annimmt (voraussichtlich in der Woche vom 19. Oktober 2026)

Rat der EU: Die Minister der Mitgliedstaaten im Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ (GAC) sollen vorläufig von der irischen Ratspräsidentschaft über alle Omnibus-Gesetzespakete informiert werden (22. September, 13. Oktober, 19. November 2026).

BGA-Position
Der Vorschlag der EU-Kommission zum Abbau von Bürokratie im Lebens- und Futtermittelbereich bleibt hinter den Erwartungen zurück. Mit Blick auf Zulassungsverfahren sollten für alle Wirkstoffe (biologische und chemisch-synthetische) die Prozesse unter Berücksichtigung sozioökonomischer Analysen beschleunigt werden. Änderungen an Rückstandshöchstgehalten sollte nicht ohne eine vorherige umfassende Folgenabschätzung vorgenommen werden. Zudem muss dabei ein risikobasierter Ansatz anstelle eines ausschließlich gefahrenbasierten Ansatzes beibehalten werden.

Gesetzestext

Omnibus XI: Steuer-Omnibus und "DAC-Recast"

Worum es geht
Vereinfachung grenzüberschreitender Quellensteuern, Zinsabzugs- und Konzernsteuerregelungen. Die verschiedenen DAC-Richtlinien sollen zusammengeführt, einzelne Meldepflichten aufgehoben und Schwellenwerte für Onlinewarenverkäufe erhöht werden.
Das Omnibus-on-Taxation-Paket soll vor allem die Mutter-Tochter-Richtlinie, die Zins- und Lizenzrichtlinie, die Fusionsrichtlinie und die Anti-Tax-Avoidance–Directive (ATAD-Richtlinie) ändern. Weiterhin betroffen sind die Streitbeilegungsrichtlinie und die FASTER-Richtlinie.

Reale Änderungen
- Befreiung von der Quellensteuer auf alle grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Unternehmen in der EU
- Beseitigung der Beschränkungen für echte Fremd- und Marktfinanzierungen, was Investitionen im Binnenmarkt erleichtern sollte
- Vereinfachung der Zinsbeschränkungsregel in der Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung (Anti-Tax Avoidance Directive, ATAD)
- Beseitigung von Doppelregelungen und sich überschneidenden Bestimmungen zwischen den Vorschriften für kontrollierte ausländische Gesellschaften (Controlled Foreign Company, CFC) und der globalen Mindeststeuer (global minimum tax, Pillar Two)
- Neufassung der DAC-Richtlinie (Directive on Administrative Cooperation, "DAC-Recast") - Konsolidierung der ursprünglichen DAC-Richtlinie und ihrer insgesamt acht Änderungsrichtlinien in einem einzigen Rechtstext, unter anderem:
 - Aufhebung der Meldepflichten für bestimmte grenzüberschreitende Steuerkonstruktionen
 - Erhöhung des Meldeschwellenwerts für den Online-Verkauf von Waren
 - Einführung eines neuen Überprüfungsinstruments für Steueridentifikationsnummern

Größten drei Änderungen
1. Weitreichende Quellensteuerbefreiung für konzern- und unternehmensinterne Zahlungen innerhalb EU
2. Deutlicher Abbau von DAC-Meldepflichten und höhere Schwellen für Onlinewarenverkäufe
3. Bereinigung von Doppelregelungen zwischen ATAD, CFC-Vorschriften und Pillar Two

Einordnung für den Groß- und Außenhandel
Weniger Quellensteuer- und DAC-Aufwand kann konzerninterne Zahlungen, Finanzierungen und grenzüberschreitende Geschäftsmodelle erleichtern. Die tatsächliche Entlastung hängt stark von der endgültigen Richtlinie und ihrer nationalen Umsetzung ab.

Aktueller Stand
Die Richtlinie unterliegt den Beratungen im Rat und erfordert einen einstimmigen Beschluss des EU-Finanzministerrats. Ein genauer Zeitplan für das EU-Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht bekannt; zur Prüfung und Annahme vorgelegt

BGA-Position
Die Vorschläge zur Vereinfachung europarechtlicher Vorgaben ist grundsätzlich zu begrüßen. Entscheidend wird sein, wie die Bundesregierung bzw. der deutsche Gesetzgeber das Paket umsetzen wird, wenn es auf EU-Ebene verabschiedet sein wird.

Gesetzestext
Europäische Kommission: Vorschlag für Omnibus XI (ENG)

Omnibus XII: Energie- und Reifenkennzeichnung-Omnibus

Worum es geht
Digitalisierung der Energie- und Reifenlabels, stärkere Nutzung der EPREL-Datenbank, klarere Pflichten entlang der Lieferkette und vereinheitlichte Darstellung im stationären und digitalen Vertrieb.

Reale Änderungen
Änderungen der Energieverbrauchskennzeichnung (Verordnung (EU) 2017/1369)
- Flexibilisierung der Vorschriften zur Bereitstellung von Labels durch stärkere Nutzung digitaler Formate
- Ausweitung der Nutzung der EPREL-Datenbank (European Product Registry for Energy Labelling) als zentrale Informationsquelle
- Klarstellung und Anpassung von Pflichten entlang der Lieferkette
- Vereinfachungen bei der Reskalierung von Labels
- Stärkung der Marktüberwachung durch bessere Datennutzung und Transparenz

Änderungen der Reifenkennzeichnung (Verordnung (EU) 2020/740)
- Anpassung an die Systematik der Energieverbrauchskennzeichnung (Digitalisierung, EPREL-Nutzung)
- Einbeziehung zusätzlicher Akteure (wie Reifenhändler/-monteure)
- Vereinheitlichte Vorgaben zur Darstellung von Labels im stationären und Online-Vertrieb
- Erweiterte Befugnisse der Kommission zur Aktualisierung von Kennzeichnungsparametern

Größten drei Änderungen
1. EPREL wird zur zentralen digitalen Quelle für Energie- und Reifenlabels
2. Einheitlichere Kennzeichnungsregeln für stationären Handel und Onlinevertrieb

3. Klarere Verantwortungsverteilung in der Lieferkette und vereinfachte Reskalierung von Labels.

Einordnung für den Groß- und Außenhandel
Relevanz für Elektro-, Haushaltsgeräte-, Reifen- und Onlinegroßhandel. Produktdaten und Labels können stärker digital bereitgestellt werden. Händler und Importeure müssen allerdings sicherstellen, dass EPREL-Einträge, Onlineanzeigen und Kennzeichnungen vollständig und korrekt miteinander übereinstimmen.

Aktueller Stand
Die Kommission legte den Vorschlag für eine Verordnung vor (24. Juni 2026). Der Vorschlag wurde dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU zur Prüfung vorgelegt. Bei beiden Mitgesetzgebern laufen derzeit interne Arbeiten, um ihre jeweiligen Verhandlungspositionen zu diesem Dossier festzulegen.

BGA-Position
Unterstützung digitaler Produktinformationen, sofern Zuständigkeiten in der Lieferkette eindeutig geregelt und Doppelmeldungen vermieden werden. Händler und Importeure dürften nicht faktisch mit Herstellerpflichten oder einer zusätzlichen Datenflut belastet werden.

Gesetzestext
Europäische Kommission: Vorschlag für Omnibus XII